

# Jobcenter Intern

Jobcenter Region Hannover



Ausgabe/Aktenzeichen 16/2013

veröffentlicht: 17.04.2013, aktualisiert: 09.09.2020



## Dienstanweisung

Verfasser: TL 604.2

## Ausbildungszuschuss § 16f Abs. 1 SGB II

### Inhalt

1. Grundsatz .....	3
2. Rechtsgrundlage § 16f SGB II Freie Förderung .....	3
3. Zielsetzung .....	3
4. Zielgruppe.....	4
5. Förderfähige Ausbildungsverhältnisse .....	5
6. Förderausschluss.....	5
7. Höhe und Dauer der Förderung .....	5
8. Antragstellung und Bewilligung .....	5
9. Geltungsbereich.....	6
10. Fachaufsicht .....	7
11. Evaluation.....	7

## Information zu den wesentlichen Änderungen:

Änderungshistorie	
<b>09.09.2020</b>	<p>Punkt 7:</p> <p>Die gesetzliche Höhe der monatlichen Mindestausbildungsvergütung ist auf 515 € festgelegt wurden. Eine Förderung kann deshalb in Höhe von 8.000 € bewilligt werden.</p> <p>Punkt: 8</p> <p>Als leistungsbegründendes Ereignis wird der Beginn des Ausbildungsverhältnisses festgelegt</p>
<b>07.10.2019</b>	<p>Punkt 7:</p> <p>Die Bezeichnung „Ausbildungsvergütung“ wurde in „Bruttoausbildungsgehalt“ umbenannt.</p>
<b>06.08.2018</b>	<p>Redaktionelle Änderungen und Anpassung des Inhaltsverzeichnisses</p> <p>Es erfolgt eine Umstellung der Rechtsgrundlage auf §16f Absatz 1 SGB II. Dies führt zu einer Anpassung/Erweiterung der Zielgruppen.</p> <p>Die JC-Intern sieht keine zeitliche Befristung mehr vor.</p> <p>Punkt 6:</p> <p>Der Zuschuss wird in 2 Raten ausgezahlt. Nach Ende der individuellen Probezeit und nach 12 Monaten des Ausbildungsverhältnisses.</p> <p>Punkt 8:</p> <p>Es gibt kein Gutscheilverfahren mehr. Antragsteller ist nun direkt der Arbeitgeber. Die Einbuchung des Teilnehmers wird durch die zuständige IFK in COSACH vorgenommen.</p> <p>Eine De-Minimis-Erklärung muss durch den Arbeitgeber eingereicht werden.</p> <p>Durch das Einbuchen der IFK in CoSach entfällt die Übersendung des Meldebogens an das TAgt. Die Anlage „Verfahrensablauf“ wurde entsprechend entfernt.</p> <p>Die Änderungen werden mit einem schwarzen Strich kenntlich gemacht (siehe linke Seite).</p>

## **1. Grundsatz**

- Die Fachlichen Weisungen zur [Freien Förderung § 16f SGB II](#) finden grundsätzlich Anwendung und werden durch die Jobcenter Intern konkretisiert bzw. ergänzt.
- Die Förderung durch den Ausbildungszuschuss ist verbindlich durch den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II zu begleiten.

## **2. Rechtsgrundlage § 16f SGB II Freie Förderung**

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für

- Langzeitarbeitslose und
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann.

Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

## **3. Zielsetzung**

Ziel des Ausbildungszuschusses ist der Nachteilsausgleich des Arbeitgebers für die Übernahme eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen in eine

betriebliche Ausbildung, welcher das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.<sup>1</sup> Im Gegensatz zu § 421r SGB III a.F. ist hier nicht die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze vorausgesetzt.

Im Rahmen von § 16f SGB II wird eine zusätzliche Förderleistung als pauschalierte Einzelfallförderung geschaffen. Jugendliche und junge Erwachsene, die auf dem Ausbildungsmarkt benachteiligt sind (vgl. Zielgruppe), soll eine berufliche Ausbildung und damit eine nachhaltige Integration auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Hierdurch wird der Leistungsbezug der Bedarfsgemeinschaft deutlich verringert und Langzeitleistungsbezug vermieden. Ein vergleichbares unverändertes Basisinstrument, das die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung fördert, existiert nicht. Der Ausbildungszuschuss entspricht damit in besonderer Weise der Zielsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. § 1 Abs. 2, Nr. 1 und 6 sowie § 3 Abs. 2 SGB II.

Der Ausbildungszuschuss wird auf der Grundlage des § 16f Abs. 1 SGB II als zweckgebundene Einzelfallförderung für den Arbeitgeber in Form einer Geldleistung erbracht.

#### **4. Zielgruppe**

Eine Förderung mit dem Ausbildungszuschuss kommt nur in Betracht, wenn die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des §7 SGB II erfüllt sind.

Gefördert werden Jugendliche und junge Erwachsene mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, bei denen mindestens zwei der u.g. Vermittlungshemmnisse vorliegen.<sup>2</sup>

1. Alleinerziehende (Förderung auch bei TZ-Ausbildung möglich)
2. Langzeitarbeitslose
3. lernbeeinträchtigte Jugendliche und junge Erwachsene, d.h. ohne Schulabschluss nach Erfüllung der Schulpflicht
4. Jugendliche und junge Erwachsene mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss nur dann, wenn der Notendurchschnitt aller erteilten Fächer im letzten Schulzeugnis bei 3,5 oder schlechter liegt oder
5. die Leistungen in den Fächern „Deutsch“ oder „Mathematik“ im letzten Schulzeugnis mit der Note „ausreichend“ oder schlechter beurteilt wurde
6. Jugendliche und junge Erwachsene aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom Abschluss
7. sozial benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene mit sozialen oder psychischen Problemen (ggf. Feststellung durch den PD)
8. Jugendliche und junge Erwachsene mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie, Dyskalkulie, ADS)
9. ehemals drogenabhängige oder straffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene
10. Altbewerber (unabhängig vom Schulabschluss), die bereits im vorangegangenen Ausbildungsjahr erfolglos in die Ausbildungsstellenvermittlung einbezogen wurden oder deren letzter Schulabschluss länger als 2 Jahre zurückliegt.

---

<sup>1</sup> In Anlehnung an das Projekt „Zukunftsstarter“

<sup>2</sup> Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend.

## 5. Förderfähige Ausbildungsverhältnisse

Förderfähig ist eine betriebliche Ausbildung und die Fortführung einer betrieblichen Ausbildung in einem anderen Betrieb bei Zustimmung durch die zuständige Kammer, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem AltenpflegeG durchgeführt wird und für die der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Eine vorherige Förderung mit EQ und die Gewährung ausbildungsbegleitender Hilfen sind unschädlich.

## 6. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Ausbildungszuschuss zu erhalten, oder
- die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, des Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteiles durchgeführt wird. Dies gilt nicht für Bewerber und Bewerberinnen aus dem vorangegangenen Bewerbungsjahr (Altbewerber).
- eine gesetzlich geregelte Förderleistung existiert (z.B. AZ-SB gem. § 73 SGB III)

Die Leistung wird außerdem nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Somit ist eine gleichzeitige Förderung aus Mitteln des europäischen Sozialfonds ausgeschlossen.

## 7. Höhe und Dauer der Förderung

Die Förderung wird als pauschalierter Festbetrag in Höhe von 8.000,- € gewährt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Die erste Rate wird nach Ablauf der jeweiligen individuellen Dauer der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Probezeit und Vorlage des von der zuständigen Stelle eingetragenen Ausbildungsvertrages gezahlt, die zweite Rate nach Ablauf von 12 Monaten nach Ausbildungsbeginn.

Die Förderung wird nicht ausgezahlt, wenn die Ausbildung wegen einer Freistellung, einer andauernden Erkrankung o.ä. nicht tatsächlich durchgeführt wird.

## 8. Antragstellung und Bewilligung

Folgende Hinweise sind zur Antragsstellung, sowie zur Bewilligung zu beachten:

- Der Ausbildungszuschuss wird gemäß § 37 SGB II auf einen gesonderten Antrag erbracht. Die Antragstellung ist nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren, Antragsteller ist der Arbeitgeber.
- Eine verspätete Antragstellung führt zur Ablehnung des Ausbildungszuschusses. Der Ausbildungszuschuss wird daher nur erbracht, wenn er vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses vom Arbeitgeber beantragt worden ist und die individuellen Voraussetzungen geprüft sind. Leistungsbegründendes Ereignis ist der erste Tag des Ausbildungsverhältnisses.

- Bei der Antragsausgabe ist durch die IFK eine Erfassung des Teilnehmerdatensatzes in COSACH mit dem Status „V vorgemerkt“ vorzunehmen.
- Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen sind über folgendem Pfad aufrufbar:  
COSACH → BK → lokale Vorlagen → TAgT → §16f → „Antrag\_AZ“ und  
„Fachliche\_Stellungnahme\_AZ“  
Schnellsuche: 16f AZ
- Die Gründe für die jeweilige getroffene Entscheidung (Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderung, entscheidungsrelevante Unterlagen, welche Bemühungen bereits erfolgt sind, die Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden. etc.) sind in COSACH ausführlich unter dem Reiter „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren. In VerBIS ist auf die Entscheidung in COSACH zu verweisen.
- Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt in 604.2 und ist in VerBIS und COSACH zu erfassen.

Für die **Bewilligung** des Ausbildungszuschusses sind folgende Unterlagen an 604.2 zu übersenden:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag des Arbeitgebers
- Kopie des beidseitig unterschriebenen Ausbildungsvertrages
- vom Arbeitgeber ausgefüllte und unterschriebene De-minimis-Erklärung
- positive fachliche Stellungnahme/ Verfügung der IFK aus BK-COSACH

Der Reiter „Förderung entscheiden“ (COSACH) muss ausgefüllt und abgespeichert sein

Für die **Ablehnung** des Ausbildungszuschusses sind folgende Unterlagen an 604.2 zu übersenden:

- bei Antragstellung, vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag des Arbeitgebers
- negative fachliche Stellungnahme/ Verfügung der IFK aus BK-COSACH.
- Der Reiter „Förderung entscheiden“ in COSACH muss ausgefüllt und abgespeichert sein.

Sollte bereits im vorherigen Betrieb der Ausbildungszuschuss bewilligt worden sein, besteht für den aktuellen Ausbildungsbetrieb ein Anspruch für die noch nicht fälligen Raten des Ausbildungszuschusses. In diesem Fall ist ein erneuter Antrag für die restliche Fördersumme zu stellen.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, im Konfliktfall das Jobcenter Region Hannover zu informieren. Erforderliche Mediationsangebote sind anzunehmen, um einen Abbruch der Ausbildung zu vermeiden. Der geförderte Auszubildende wird durch das Jobcenter besonders betreut.

## 9. Geltungsbereich

Die Leistung „Ausbildungszuschuss“ wird nur erbracht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die im Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Region Hannover ihren Wohnsitz haben und Leistungen vom Jobcenter Region Hannover beziehen.

## 10. Fachaufsicht

Für die korrekte Umsetzung dieser Dienstanweisung sind im Rahmen ihrer Fachaufsicht die jeweiligen Teamleitungen Markt und Integration verantwortlich. Das Fachaufsichtskonzept M & I findet dabei Anwendung.

## 11. Evaluation

Gem. § 16f Abs. 2 S. 7 SGB II ist bei längerfristig angelegten Förderungen der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Eine Verbleibstatistik ist zu führen. Das Team Arbeitgeber- / Trägerleistungen 604.2 hat hierzu eine tabellarische Erfassung der bewilligten und ausgezahlten Anträge vorzunehmen. Die Eintritte werden einmal jährlich durch das TAgt / GB I bzgl. der Abbrüche evaluiert.

## 12. Inkrafttreten

Diese Jobcenter Intern tritt zum 17.04.2013

in Kraft.



**Hannover, 17.04.2013**

Michael Stier  
Geschäftsführer